Bikes and Rails – Gesellschaft für solidarische Hausprojekte GmbH Emilie-Flöge-Weg 4/3, 1100 Wien FN 479954 s, Handelsgericht Wien

Belehrung über die Rücktrittsrechte

Der/die Darlehensgeber:in hat nachstehende

RÜCKTRITTSRECHTE

1. RÜCKTRITTSRECHT gemäß FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ (FernFinG)

1.1. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG

Die Darlehensgeber:in kann vom Vertrag, sofern dieser ausschließlich im Fernabsatz abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Als Fernabsatz gilt die ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmitteln ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems. Die Rücktrittsfrist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, der Darlehensnehmerin zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat der/die Darlehensgeber:in die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt. Der/die Darlehensgeber:in hat jedoch u.a. dann kein Rücktrittsrecht, wenn der Vertrag mit dessen/deren ausdrücklicher Zustimmung von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurde, bevor der/die Darlehensgeber:in sein/ihr Rücktrittsrecht ausübt.

1.2. Informationen gemäß §§ 5 und 7 FernFinG

Darlehensnehmerin:

Bikes and Rails - Gesellschaft für solidarische Hausprojekte GmbH, FN 479954s

1100 Wien, Emilie-Flöge-Weg 4/3

Hauptgeschäftstätigkeit: Erwerb und Errichtung von Liegenschaften zur sozialgebundenen Vermietung und Verwaltung

in Selbstorganisation

Aufsichtsbehörde: Magistrat der Stadt Wien

Finanzdienstleistung, Fernabsatzvertrag und Rechtsbehelfe:

Die Darlehensnehmerin nimmt aufgrund eines öffentlichen Angebots, beginnend mit 15.07.2025 und danach laufend bis Ende 2028, qualifizierte Nachrangdarlehen (Direktkredite, in der Folge kurz "Darlehen") mit der Emissionsbezeichnung "Support BnR 2025-2028" gemäß den Bedingungen der "Vereinbarung über die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens" (in der Folge kurz "Vereinbarung") auf. Der Darlehensbetrag je Darlehen beläuft sich auf mindestens EUR 500,00 und maximal EUR 50.000,00. Die Emissionsgrenze liegt bei EUR 500.000,00 binnen zwölf Monaten. Der Gesamtnennbetrag der Emission beträgt weniger als EUR 2.000.000.

Diese Emission führt nicht dazu, dass die über einen Zeitraum von 7 Jahren entgegengenommenen Gelder insgesamt den Betrag von EUR 5.000.000 übersteigen.

Emission »Support BnR 2025-2028«

Bikes and Rails – Gesellschaft für solidarische Hausprojekte GmbH Emilie-Flöge-Weg 4/3, 1100 Wien FN 479954 s, Handelsgericht Wien

Die Annahme des Angebots des/der Darlehensgebers:in erfolgt durch Gegenfertigung der Vereinbarung durch die Darlehensnehmerin. Die Laufzeit des Darlehens ist unbefristet und endet nur durch Kündigung. Diese kann sowohl von der Darlehensnehmerin als auch vom/von der Darlehensgeber:in jederzeit erklärt werden und erfolgt die Rückzahlung samt etwaig aufgelaufener Zinsen, sofern keine gegenteilige gesetzliche Verpflichtung besteht, ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern durch die Darlehensnehmerin.

Für die Versteuerung und Abfuhr hat der/die Darlehensgeber:in, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht, selbst Sorge zu tragen. Der/die Darlehensgeber:in wird mit keinen Kosten belastet. Die Investition ist mit wesentlichen Risiken verbunden, insbesondere kann ein Totalverlust des investierten Geldes nicht ausgeschlossen werden (siehe hiezu auch die in der Vereinbarung und den Informationsunterlagen enthaltene Risikowarnung). Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache übermittelt, in der auch die sonstige Kommunikation mit dem/der Darlehensgeber:in erfolgt. Außergerichtliche Schlichtungsverfahren sind nicht vorgesehen, allerdings besteht die Möglichkeit einer Beschwerde beim Verein für Konsumenteninformation. Es bestehen kein Garantiefonds oder sonstige besondere Entschädigungsregelungen, insbesondere unterliegt das Darlehen grundsätzlich nicht der staatlichen Einlagensicherung. Diese Informationen sind bis zur Bekanntgabe deren etwaigen Änderungen gültig.

2. RÜCKTRITTSRECHT gemäß § 4 ALTERNATIVFINANZIERUNGSGESETZ (AltFG)

Sofern der/die Darlehensgeber:in vor Abgabe ihrer Vertragserklärung nicht die Informationen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 bis 4 AltFG (siehe hiezu Punkt 8. der Vereinbarung) erhalten hat, kann er/sie vom Anleihevertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der/die Darlehensgeber:in die fehlenden Informationen erhalten hat und über sein/ihr Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn der/die Darlehensgeber:in diese Urkunde der Darlehensnehmerin mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der/die Darlehensgeber:in die Aufrechterhaltung der Vereinbarung ablehnt.

3. RÜCKTRITTSRECHT gemäß KONSUMENTSCHUTZGESETZ (KSchG)

3.1. Belehrung über das Rücktrittrecht gemäß § 3 KSchG bei Vertragsabschluss außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der Darlehensnehmerin

Der/die Darlehensgeber:in kann ohne Angabe von Gründen von der Vereinbarung zurücktreten, wenn er/sie seine/ihre Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten der Darlehensnehmerin noch bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen der Vereinbarung oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der/die Darlehensgeber:in hat jedoch u.a. dann kein Rücktrittsrecht, wenn er/sie selbst die geschäftliche Verbindung mit der Darlehensnehmerin zwecks Schließung der Vereinbarung angebahnt hat, wenn dessen Zustandekommen keine Besprechung zwischen den Beteiligten vorangegangen ist oder wenn der/die Darlehensgeber:in die Vertragserklärung in körperlicher Abwesenheit der Darlehensnehmerin abgegeben hat, es sei denn, dass er/sie dazu von ihr gedrängt worden ist.

Emission »Support BnR 2025-2028«

Bikes and Rails – Gesellschaft für solidarische Hausprojekte GmbH Emilie-Flöge-Weg 4/3, 1100 Wien FN 479954 s, Handelsgericht Wien

3.2. Belehrung über das Rücktrittrecht gemäß § 3a KSchG bei fehlendem Eintritt maßgeblicher Umstände

Der/die Darlehensgeber:in kann von der Vereinbarung zurücktreten, wenn ohne seine/ihre Veranlassung für seine/ihre Einwilligung maßgebliche Umstände, die von der Darlehensnehmerin als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche Umstände sind u.a. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung der Darlehensnehmerin erbracht werden kann. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den/ die Darlehensgeber:in erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur ein einem erheblich geringeren Maß eintreten. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Vertragserfüllung durch beide Vertragspartner. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der/die Darlehensgeber:in hat jedoch u.a. dann kein Rücktrittsrecht, wenn er/sie bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur ein einem erheblich geringeren Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts einzeln ausgehandelt worden ist oder sich der Emittent zu einer angemessenen Vertragsanpassung bereit erklärt.

4. ANSCHRIFT, an die die Rücktrittserklärung zu senden ist

Schriftliche Rücktrittserklärungen sind an folgende Adresse zu senden:

Bikes and Rails – Gesellschaft für solidarische Hausprojekte GmbH Emilie-Flöge-Weg 4/3 1100 Wien

5. RÜCKTRITTSFOLGEN

Nach einem wirksamen Vertragsrücktritt ist der/die Darlehensgeber:in nicht mehr zur Einzahlung des Darlehensbetrages verpflichtet. Allfällige bereits geleistete Einzahlungen werden (ohne Anspruch auf Verzinsung oder sonstige Ansprüche) rückabgewickelt.